

40 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 9. 3. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgrundsatzgesetz vom xxxxxxxx über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden (Auskunftspflicht- Grundsatzgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Organe der Länder, der Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

§ 2. Jedermann hat das Recht, Auskünfte zu verlangen.

§ 3. Die Landesgesetzgebung regelt, in welchem Umfang Auskünfte zu erteilen sind, und inwieweit besondere Einrichtungen mit der Erfüllung der Auskunftspflicht betraut werden können.

§ 4. Jedermann kann Auskunftsbegehren mündlich, telefonisch, telegraphisch, schriftlich oder fernschriftlich anbringen.

§ 5. Auskünfte sind innerhalb einer durch Landesgesetz zu bestimmenden Frist zu erteilen.

§ 6. Die Landesgesetzgebung hat den Fall der Verweigerung einer Auskunft so zu regeln, daß auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen ist.

§ 7. (1) Dieses Bundesgrundsatzgesetz tritt mit xxxxxxxx in Kraft.

(2) Das dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG zustehende Recht hat der Bundeskanzler auszuüben.

(3) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgrundsatzgesetzes zu erlassen.

VORBLATT**Problem:**

Die bewährte Auskunftspflichtregelung nach dem Muster des Bundesministeriengesetzes 1986 soll über den Kreis der Organe des Bundes hinaus auch auf die Organe der Verwaltung der Länder und der landesgesetzlich zu regelnden Selbstverwaltung ausgeweitet werden.

Lösung:

Bundesgrundsatzgesetzliche Regelung nach dem erwähnten Muster unter Einbeziehung der sich aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dazu ergebenden Konsequenzen.

Alternativen:

- a) Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.
- b) Unterschiedliche Auskunftsregelungen für die einzelnen Länder.

Kosten:

Im vorhinein nicht exakt bezifferbare Kosten durch erhöhte Auskunftstätigkeit.

Erläuterungen

Das im Entwurf vorliegende Bundesgrundsatzgesetz folgt im wesentlichen dem im Art. 20 Abs. 4 B-VG vorgesehenen System der Auskunftsverpflichtung staatlicher Organe, wie sie vom Auskunftspflichtgesetz des Bundes präzisiert wird. Aus grundsätzlichen föderalistischen Überlegungen wurde die unmittelbare Gesetzgebungskompetenz des Bundes allein auf die Auskunftspflicht der Organe des Bundes und der bundesgesetzlich geregelten Selbstverwaltung beschränkt. Hinsichtlich der Auskunftspflicht der Organe der Länder und der landesgesetzlich geregelten Selbstverwaltung wurde ein Kompromiß gefunden: Zum einen soll durch die Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung in diesem Bereich eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit der Auskunftserteilung gewährleistet sein, was im Interesse der Normadressaten ohne Zweifel wünschenswert ist. Zum anderen soll aber dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit offenstehen, Ausführungsregelungen insoweit zu treffen, als diese die näheren Details des Verfahrens zum Gegenstand haben.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die Landeshauptmännerkonferenz beschlossen hat,

einen Musterentwurf für einheitliche Ausführungsge setze der Länder ausarbeiten zu lassen. Die Arbeiten für koordinierte, möglichst gleichartige Ausführungsregelungen wurden auch bereits in Angriff genommen.

Infolge des engen sachlichen Zusammenhangs und der weitgehenden Parallelität der Regelungen kann auf die Erläuterungen zum gleichzeitig vorgelegten Auskunftspflichtgesetz des Bundes verwiesen werden.

Bestehende landesrechtliche Regelungen über die Auskunftspflicht (vgl. zB § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, Ktn. LGBl. Nr. 19/1982) werden mit dem Inkrafttreten der verfassungsrechtlichen Neuregelung als Ausführungsgesetze im Sinne des Art. 20 Abs. 4 B-VG gelten und allenfalls — entsprechend der Regelung des Art. 15 Abs. 6 letzter Satz B-VG — dem Grundsatzgesetz binnen sechs Monaten anzupassen sein.